

**Bericht des Vorstands der  
S&T AG, Linz, FN 190272 m**

**zum 7. Punkt der Tagesordnung  
der 20. ordentlichen Hauptversammlung am 21. Mai 2019**

**gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG betreffend den Ausschluss des Bezugsrechts /  
Schaffung des Genehmigten Kapitals 2019**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der S&T AG mit dem Sitz in Linz (die "Gesellschaft") erstatten gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG nachstehenden Bericht des Vorstands an die 20. ordentliche Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 zu Tagesordnungspunkt 7 (TOP 7).

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt, zusammen mit dem Aufsichtsrat der 20. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Mai 2019 zu TOP 7 folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

1. *"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien einzuräumen.*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens gegenüber institutionellen Investoren.*

*Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung*

*gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen."*

2. *Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Ersetzung des Absatzes (6), sodass dieser Absatz (6) nunmehr lautet wie folgt:*

*"Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital – allenfalls in mehreren Tranchen - um bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und zwar auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Absatz 6 AktG und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.*

*Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien einzuräumen.*

*Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 auszugebenden neuen Aktien ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens gegenüber institutionellen Investoren.*

*Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen."*

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand der Gesellschaft gemäß §§ 170

Abs 2 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG daher der 20. Ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 den nachfolgenden schriftlichen

## BERICHT

über den Grund für den teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Bezugsrechts bzw. die Ermächtigung zum gesonderten Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit einer Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019:

### 1. Allgemeines

- 1.1 Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Der Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung können vom Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt werden.
- 1.2 Das neue Genehmigte Kapital 2019 (§ 5 (*Grundkapital*) Abs (6) neue Fassung der Satzung) im Umfang von bis zu EUR 6.600.000,00 kann binnen fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch einmal oder mehrmals ausgenützt werden. Insgesamt können höchstens 6.600.000 Stück neue, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 ausgegeben werden.
- 1.3 S&T AG will weiterhin wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten) und dabei gegebenenfalls auch andere Unternehmen oder Anteile an Unternehmen erwerben. Flexibilität der Kapitalbeschaffung sowohl mittels Barkapitalerhöhungen als auch mittels Sachkapitalerhöhungen ist hierbei von entscheidender Bedeutung für die Gesellschaft und ihre Aktionäre.

### 2. Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts zur Durchführung von Kapitalerhöhungen

- 2.1. Ein Direktausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bereits durch die Hauptversammlung hat zur Folge, dass es im Fall einer Ausnützung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2019 keiner späteren Beschlussfassung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts und keiner Veröffentlichung eines gesonderten Berichts zum Bezugsrechtsausschluss mehr bedarf.
- 2.2. Der im Rahmen der von der 20. ordentlichen Hauptversammlung der S&T AG am 21. Mai 2019 zu beschließenden Ermächtigung erfolgende teilweise Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts bei der Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zur Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere im Wege eines *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens, ist vor dem Hintergrund der weiteren Wachstumspläne der S&T AG aus nachfolgenden Gründen erforderlich, im überwiegenden Interesse der Gesellschaft gelegen, sachlich gerechtfertigt und geboten.

- 2.3. Die Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage von höchstens insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals 2019 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll die Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft gegen Bareinlage, insbesondere im Wege eines *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens, ermöglichen.
- 2.4. Für die Durchführung von Eigenkapitalmaßnahmen und/oder der Ausgabe von neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung unter Einbeziehung von einem oder mehreren institutionellen Investoren ist es erforderlich, dass die Gesellschaft schnell und flexibel handeln kann. Da Entscheidungen über die Deckung eines Kapitalbedarfs gegebenenfalls ausgesprochen kurzfristig zu treffen sind, ist es von Bedeutung, dass die Gesellschaft hierbei nicht vom Rhythmus der jährlichen Hauptversammlungen oder von der langen Einberufungsfrist einer außerordentlichen Hauptversammlung abhängig ist. Der Direktausschluss des Bezugsrechts unter dem Genehmigten Kapital 2019 dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft strategische Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Investoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel, die einen Anteil von 10% des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals nicht überschreiten, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.
- 2.5. Insbesondere institutionelle Investoren stellen spezielle Anforderungen an die Transaktionsstruktur und die zeitliche Flexibilität bei der Emission von neuen Aktien, denen in der Regel nur mit einer Emission neuer Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Rechnung getragen werden kann. Eine Bezugsrechtsemission kann folglich dazu führen, dass institutionelle Investoren aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung und Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der mindestens zweiwöchigen Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nicht oder nur mit einem geringen Emissionsvolumen angesprochen werden können. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen im Fall einer Bezugsrechtsemission im Hinblick auf die verpflichtende Mindestdauer der Angebotsfrist sowie im Fall einer Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, nach Veröffentlichung des bisher geforderten Berichtes über den Bezugsrechtsausschluss, jeweils mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und die tatsächliche Durchführung, den Erlös für die Gesellschaft und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr (*short selling*) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums bzw. während der 14-Tagesfrist zwischen Veröffentlichung eines Berichtes zum Bezugsrechtsausschluss und der erstmaligen Möglichkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem solchen Ausschluss. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Die Kapitalerhöhung unter Direktausschluss des Bezugsrechts ermöglicht die rasche Platzierung neuer Aktien innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.
- 2.6. Durch einen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl bestimmter Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten. Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an

einzelne Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis neuer Aktien und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien in der Regel auch für eine allfällige künftige Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen. Auch aus strategischen Überlegungen kann es für die Gesellschaft zweckmäßig sein, einen bestimmten institutionellen Investor als neuen Aktionär für die Gesellschaft zu gewinnen. Weiters können bei einer Privatplatzierung mit Bezugsrechtsausschluss unter bestimmten Voraussetzungen die ansonsten mit einem öffentlichen Angebot verbundene Prospektspflicht und die daraus resultierenden erheblichen Kosten vermieden werden, was die Kosten der Kapitalaufbringung für die Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft und der Aktionäre deutlich reduziert. Durch die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen ist, wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines im internationalen Kapitalmarktumfeld marktüblichen, sogenannten *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens zu nutzen und damit auch das mit der Durchführung einer Kapitalerhöhung verbundene Platzierungsrisiko deutlich zu verringern. Bei einem *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer teilweise sehr kurzen Angebotszeit exakter und rascher bewerten, als dies im Rahmen einer Bezugsrechtsemission möglich wäre, bei der sich erst im Verlauf der Angebotsfrist der für die Emission maßgebliche Preis bildet, oder als im Fall einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bei der eine 14-tägige Frist zwischen Veröffentlichung des Berichts zum Ausschluss der Bezugsrechte sowie dem Aufsichtsratsbeschluss erforderlich ist. Durch ein *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren kann somit das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung neuer Aktien am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Es hat sich gezeigt, dass Markteinschätzungen innerhalb einer zweiwöchigen Bezugsfrist durchaus sehr erheblichen Änderungen unterliegen können. Bei einer Emission mit Direktausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Ausgabepreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen. Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem *Accelerated Bookbuilding*-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, weil durch die sofortige Platzierung die Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden.

- 2.7. Demgegenüber wird sich der Ausgabekurs der neuen Aktien im Rahmen einer Privatplatzierung unter Ausschluss von Bezugsrechten bestehender Aktionäre soweit als möglich am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse orientieren, sodass eine Verwässerung der Altaktionäre soweit wie möglich vermieden werden kann. Ferner hat dadurch jeder Aktionär aufgrund des börsenahen Ausgabekurses der neuen Aktien die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben, um einer Verwässerung vorzubeugen.
- 2.8. Angesichts des bestehenden liquiden Marktes für die Aktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses auf einen Anteil von höchstens insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch

eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals 2019 würde auch eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten werden. Die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

- 2.9. Es ist somit festzuhalten, dass durch den Verzicht auf die zeit- und somit auch kostenaufwendige Abwicklung eines Bezugsangebots ein allfälliger Finanzierungsbedarf der Gesellschaft – allerdings auf höchstens insgesamt 10% des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung des Genehmigten Kapitals 2019 beschränkt – sehr zeitnah und effektiv gedeckt werden kann, was nicht nur im Interesse der Gesellschaft liegt, sondern aus den oben angeführten Gründen auch im Interesse aller Aktionäre ist.
- 2.10. Der direkte Bezugsrechtsausschluss zur Durchführung von Kapitalerhöhungen (insbesondere im Wege eines *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens) liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, weil nur dadurch sichergestellt werden kann, dass ausgewählte Investoren in ausreichendem Ausmaß Aktien der Gesellschaft zeichnen und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft gestärkt werden kann. Der direkte Bezugsrechtsausschluss ist weiters dazu geeignet, die Kosten einer Kapitalmaßnahme für die Gesellschaft erheblich zu senken und den Emissionserlös für die Gesellschaft zu optimieren.
- 2.11. Der direkte Bezugsrechtsausschluss stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, nämlich der Beteiligung ausgewählter Investoren an der Gesellschaft und die Ausgabe neuer Aktien gegen Barkapitalerhöhung im Rahmen rasch umsetzbarer Transaktionsstrukturen, insbesondere mittels eines *Accelerated Bookbuilding*-Verfahrens, dar und ist nicht unverhältnismäßig, sodass der Direktausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.
- 2.12. Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals 2019 von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von neuen Aktien unter Ausnutzung des Direktausschluss des Bezugsrechts gemacht werden, weil dies sowohl insbesondere von der Kursentwicklung der S&T AG-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig, weil der Ausgabebetrag unter Berücksichtigung des Börsenkurses der S&T AG-Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse festgelegt werden wird. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird nicht mehr als 10% unter dem gewichteten Durchschnitt der Börse-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft liegen.

### **3. Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats**

- 3.1 Der Vorstand der Gesellschaft soll auch, zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts (Abschnitt 2.), ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2019 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren

Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder Software) erfolgt oder (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10% (zehn Prozent) des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreitet oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

### **Ausgabe von neuen Aktien gegen Sacheinlagen**

- 3.2 Neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 können unter Ausnützung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes ausgegeben werden, wenn die Ausgabe der neuen Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder Software) ist.
- 3.3 Wie bereits ausgeführt, beabsichtigt S&T AG, im In- und Ausland weiter zu wachsen (in den bestehenden Geschäftsfeldern, gegebenenfalls auch in neuen Geschäftsfeldern, auf bestehenden Märkten, gegebenenfalls unter Aufbau und Ausbau von neuen Märkten). Dieses Wachstum kann – wie bereits in der Vergangenheit – auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter *Asset Deal*) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter *Share Deal*) oder als Mischform der beiden Varianten gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens (oder Teil-) Betriebserwerbs, nämlich *Asset Deal* und *Share Deal* werden im Folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.
- 3.4 Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern oftmals auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von S&T AG als Käuferin, als auch im Interesse des Veräußerers liegen.
- 3.5 Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in S&T AG gegen Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem Genehmigten Kapital 2019 – einbringt, wird das Grundkapital erhöht und somit das Eigenkapital der Gesellschaft gestärkt.
- 3.6 Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (dh bei S&T AG) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals. Es kann auch Fälle geben, in denen es auch aus strategischen Gründen notwendig und zweckmäßig ist, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an S&T AG beteiligt oder dass der Veräußerer im Gegenzug eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält.
- 3.7 Der Unternehmenserwerb in der Form, dass das Unternehmen oder Anteile an dem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den

Ausschluss des Bezugsrechtes anerkannt. Im Hinblick auf das geplante Wachstum von S&T AG besteht ein Interesse der Gesellschaft, einen Unternehmenserwerb durch Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts und unter gleichzeitiger Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu ermöglichen. Das Genehmigte Kapital 2019 und die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erlauben es der Gesellschaft, bei derartigen Transaktionen mit der gebotenen Schnelligkeit und Flexibilität zu handeln.

- 3.8 Der Bezugsrechtsausschluss ist deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Verkäufer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine wertäquivalente Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von S&T AG kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an S&T AG erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von S&T AG entspricht und ihm entsprechende Stimmrechte an (und damit Mitwirkungsrechte in) der Gesellschaft einräumt.
- 3.9 Der Bezugsrechtsausschluss ist schließlich verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von S&T AG am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet. Beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 wird der Wert des einzubringenden Unternehmens oder der Anteile an dem Unternehmen dem Wert von S&T AG gegenübergestellt; in diesem Verhältnis erhält der Sacheinleger neue Aktien an S&T AG. Die Altaktionäre nehmen ferner künftig an den Gewinnen des erworbenen Unternehmens, die sich in der Regel durch Synergien mit S&T AG erhöhen sollten, teil.
- 3.10 Im Hinblick auf die Dauer des Genehmigten Kapitals von fünf Jahren können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag von jungen Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von S&T AG als auch der Kursentwicklung der S&T AG-Aktie abhängt. In den hier geschilderten Fällen ist bei Erteilung der Ermächtigung eine Angabe über den Ausgabebetrag nicht notwendig. Die Altaktionäre werden über den Ausgabebetrag dadurch unterrichtet, dass der Vorstand bei Ausgabe von neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Beschlusses des Aufsichtsrats, mit dem der Aufsichtsrat über die Zustimmung der Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital beschließt, in sinngemäßer Anwendung von § 153 Abs 4 Satz 2 AktG einen weiteren Bericht zu veröffentlichen hat, in dem unter anderem auch der Ausgabebetrag der neuen Aktien begründet wird (§ 171 Abs 1 AktG).



- 3.11 Zusammenfassend kommt der Vorstand von S&T AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2019 gegen Sacheinlage zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

#### **Ausgabe von neuen Aktien gegen Bareinlage**

- 3.12 Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes bei einer Barkapitalerhöhung, wenn die neuen Aktien einem oder mehreren institutionellen Investoren im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und der Ausgabebetrag für die neuen Aktien nicht mehr als 10% unter dem gewichteten Durchschnitt der Börse-Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft liegt, dient dazu, im Falle eines Finanzierungsbedarfs strategische Investoren oder einen gänzlich neuen Anlegerkreis von institutionellen Investoren direkt und zügig anzusprechen und allfällig erforderliche Finanzmittel, die einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Satzungsänderung im Firmenbuch eingetragenen Grundkapitals nicht überschreiten, vergleichsweise rasch und kosteneffizient aufzubringen.
- 3.13 Hierbei wird insbesondere auf die inhaltlichen Ausführungen zur Rechtfertigung eines Bezugsrechtsausschlusses im Fall einer Barkapitalerhöhung unter 2. oberhalb verwiesen.
- 3.14 Zudem ist zu beachten, dass angesichts des liquiden Marktes für S&T AG-Aktien und der Beschränkung des Bezugsrechtsausschlusses im Fall der Ausnutzung der Ermächtigung durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrats zum Bezugsrechtsausschluss auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals auch eine „Verwässerung“ der Aktionäre in Hinblick auf ihre Beteiligung am Unternehmenswert und ihre Stimmrechte in angemessenen Grenzen gehalten werden wird. Die in der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre könnten die entsprechende Anzahl der Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Aus diesem Grund wird auch im deutschen Aktienrecht ein Bezugsrechtsausschluss in diesem Ausmaß generell als zulässig angesehen, was in Österreich führende Stimmen auch für das österreichische Aktienrecht vertreten.
- 3.15 Zusammenfassend kommt der Vorstand von S&T AG zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechtes durch Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

#### **Allgemeines zur Ausnutzung der Ermächtigung**

- 3.16 Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre geboten. Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Im Falle von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage bedarf es überdies einer Prüfung der Sacheinlage durch einen gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer.

- 3.17 Im Falle eines Ausschlusses des Bezugsrechts auf Grundlage der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (dh anders als im Fall des Direktausschlusses nach Abschnitt 2. oberhalb) hat der Vorstand spätestens zwei Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren schriftlichen Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Linz, im April 2019

Der Vorstand der S&T AG